



Statuten des NÖTTV

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 23.11.2025

A. ALLGEMEINES

A.1. Name, Sitz, Zugehörigkeit und Tätigkeitsbereich des Verbandes

- a. Der Verband erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Niederösterreich.
- b. Der Verband ist Mitglied des Österreichischen Tischtennis Verbandes.
- c. Der Verband führt den Namen "Niederösterreichischer Tischtennisverband", Abkürzung "NÖTTV".
- d. Der Verband hat seinen Sitz in St. Pölten.
- e. Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember.

A.2. Zweck des Verbandes

- a. Der Verband, dessen Tätigkeit im Sinne der letztgültigen Bundesabgabenordnung (BAO) §§ 34 gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege, Förderung und Verbreitung des Tischtennissports seiner Mitgliedsvereine. Ihm obliegt die endgültige Entscheidung aller mit dem Tischtennissport in Niederösterreich zusammenhängenden Fragen.
- b. Der Verband verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinn der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).
- c. Der NÖTTV und ihre Mitglieder bekennen sich zum Ehrenkodex der Sport Austria und verpflichten sich zur Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen.

A.3. Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

Der Verbandszweck soll durch die in den Absätzen a. und b. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- a. Als ideelle Mittel dienen ausschließlich
 - i. Veranstaltung von Meisterschaften und Wettkämpfen jeglicher Art und die Teilnahme daran
 - ii. gemeinsame Übungen und Training
 - iii. Einsatz ausgebildeter Trainer/Übungsleiter/Instruktoren
 - iv. Herausgabe von Mitteilungen in elektronischer und gedruckter Form
 - v. Errichtung und Betrieb einer Internet-Homepage
 - vi. Aus- und Fortbildungen auf der sportlichen und auf der Funktionärssebene
 - vii. Vorträge, Seminare
 - viii. Versammlungen und Diskussionsabende
 - ix. Besuch von sportlichen Veranstaltungen
 - x. Ausflüge
 - xi. Aufnahme von Mitgliedern
 - xii. mit Zustimmung des Österreichischen Tischtennis Verbandes: Aufnahme von Vereinen aus benachbarten Bundesländern, Abgabe von Vereinen an benachbarte Bundesländer, bei Auflösung eines benachbarten Landestischtennisverbandes: Aufnahme von dessen Vereinen als Mitglieder
 - xiii. Betrieb von verbandseigenen Unternehmungen im Sinne des Verbandszweckes
 - xiv. An- und Verkauf von Liegenschaften und Abschluss von Bestandsverhältnissen im Sinne des Verbandszweckes
 - xv. Errichtung eines Archivs, einer Bibliothek zur Förderung des Verbandszweckes
- b. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen ausschließlich aufgebracht werden durch
 - i. Mitgliedsbeiträge (deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird)
 - ii. Beitrittsgebühren
 - iii. Nenn gelder
 - iv. Trainings-, Kurs-, Camps-, Lehrgangs-, Seminar- oder sonstiger Aktivitätsbeiträge
 - v. Gebühren und ähnliche Abgaben im Sinne des Verbandszweckes

- vi. Lizenzgebühren
 - vii. Disziplinar- und Ordnungsstrafen
 - viii. Anteile an Bundes- und Landessportförderungsmitteln
 - ix. Subventionen, Sportförderungsbeiträge sonstiger Art, Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und der Sportförderungsmittel der besonderen Art, Veranstaltungsabgaben
 - x. Spenden
 - xi. Sponsorbeiträge und Werbebeiträge
 - xii. Sammlungen, Geschenke, Vermächtnisse und Zuwendungen Dritter
 - xiii. Vermietung/Verleihung/Verpachtung von Sportanlagen und/oder -geräten sowie Teilen davon im Sinne des Verbandszweckes
 - xiv. Weiterverkauf von Sportgeräten und Verbandsbekleidung zum Selbstkostenpreis
 - xv. Zinserträge
- c. Sofern dies dem Verbandszweck dient, ist der Verband weiters berechtigt,
- i. sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
 - ii. sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden,
 - iii. Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht, sowie
 - iv. Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.
- d. Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung
- i. Die Tätigkeit des Verbands ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die Tätigkeit erfolgt ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der BAO. Allfällige Nebenzwecke, welche im Sinne der §§ 34 ff BAO nicht begünstigt sind, sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens in einem Ausmaß verfolgt, welches 10% der Gesamtressourcen nicht übersteigt. Sollten Zufallsgewinne auftreten, so werden diese ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet.
 - ii. Der Verband darf sich zur Verfolgung seiner Zwecke Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO bedienen, wobei deren Wirken wie eigenes Wirken des Verbands anzusehen ist. Der Verband darf auch selbst für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 40 Abs 1 BAO tätig werden.
 - iii. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Verbands erhalten. Die Mitglieder dürfen – falls sie Einlagen geleistet haben – bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbands nicht mehr als ihre eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Allfällige Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
 - iv. Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Verbands treten zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb, als dies bei Erfüllung der Zwecke des Verbands unvermeidbar ist. Der Verband darf begünstigungsschädliche Betriebe, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe bzw. Gewerbebetriebe nur unterhalten, wenn der Verband über eine Ausnahmegewilligung gemäß § 44 Abs 2 BAO verfügt oder eine solche gemäß § 45a BAO für den jeweiligen Betrieb als erteilt gilt. Überschüsse der in diesem Absatz genannten Betriebe dienen ausschließlich der Förderung gemeinnütziger Zwecke.
 - v. Spenden werden ausschließlich für die in der Satzung angeführten spendenbegünstigten Zwecke verwendet.
 - vi. Verbandsmittel dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
 - vii. Der Verband darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Verwaltungsausgaben begünstigen.
 - viii. Der Verband darf unter Berufung auf § 40a Z 1 BAO, zur Verwirklichung eines von ihm verfolgten begünstigten Zwecks, anderen Organisationen, sofern diese aufrecht spendenbegünstigt sind, Mittel zuwenden, und zwar nur mit einer entsprechenden Widmung, zur unmittelbaren Förderung dieses Zwecks und auch nur dann, wenn Zwecküberschneidung vorliegt. Zwecküberschneidung liegt nur dann vor, wenn zumindest einer der von der empfangenden Organisation verfolgten Zwecke in einem der vom Verband verfolgten Zwecke Deckung findet.
 - ix. Der Verband darf, unter Berufung auf § 40a Z 2 BAO, zur Verwirklichung eines von ihm verfolgten begünstigten Zwecks, teilweise, aber nicht überwiegend Lieferungen und sonstige Leistungen entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht, an andere gemäß §§ 34 bis 47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften (Leistungsempfänger) erbringen. Dem Leistungsempfänger dürfen nur die Selbstkosten verrechnet werden. Teilweise, aber nicht überwiegende Erbringung von Lieferungen und sonstigen Leistungen liegt vor, wenn sie in einem Ausmaß erfolgt, welches unter 25% der Gesamttätigkeit des Verbands gelegen ist.
 - x. Der Verband kann, soweit die materiellen Mittel und der Verbandszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Verbandsmitglieder, darin eingeschlossen Verbandsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist,

die über die Verbandstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

xi. Der Verband kann in Form von Kooperationen, sowie in Form von planmäßigem Zusammenwirken mit anderen (Kooperationspartnern), tätig werden. Falls nicht jeder Kooperationspartner die Voraussetzungen abgabenrechtlicher Begünstigungen im Sinne der §§ 34 bis 47 BAO erfüllt, so muss sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Verbands im Rahmen der Kooperation eine unmittelbare Förderung des begünstigten Zweckes des Verbands darstellen und es darf zu keinem Abfluss von Mitteln (insbesondere Wirtschaftsgütern oder wirtschaftlichen Vorteilen) an einen nicht gemäß §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.

xii. Der Verband darf im Sinne des § 39 Abs 3 BAO auch die Zusammenfassung oder Leitung von Körperschaften übernehmen. Wenn sich unter den zusammengefassten oder geleiteten Körperschaften auch solche befinden, die die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß §§ 34 bis 47 BAO selbst nicht erfüllen, so sind solche Körperschaften von der Zuwendung von Mitteln (insbesondere Wirtschaftsgütern und wirtschaftliche Vorteile) auszuschließen. Die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Zusammenfassungs- und/oder Leitungsfunktion gegenüber diesen Körperschaften muss entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgen. Darüber hinaus müssen durch die Zusammenfassungs- und/oder Leitungsfunktion die begünstigten Zwecke des Verbands unmittelbar gefördert werden.

A.4. Anti-Doping-Bestimmungen

- a. Für den Verband, dessen Mitglieder, Funktionäre, Betreuungspersonen und Mitarbeiter gelten die Anti-Doping-Bestimmungen des zuständigen internationalen Verbandes und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes idgF sowie § 15 der Satzungen des Österreichischen Tischtennis Verbandes.
- b. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes die gemäß §4a ADBG 2007 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping-Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Bestimmungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 15 ADBG. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping-Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 4b ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.
- c. Alle Sportler und Betreuungspersonen haben den Aufforderungen der unabhängigen ÖADR und der Unabhängigen Schiedskommission Folge zu leisten und am Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken. Widrigenfalls entscheidet der Verein entsprechend der Disziplinarordnung über eine entsprechende Sanktion: Es kann eine Wettkampfsperre bzw. Ordnungsstrafe verhängt werden.

B. MITGLIEDSCHAFT

B.1. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

- a. **Ordentliche Mitglieder:** Vereine, deren Statuten den Bestimmungen des NÖTTV nicht widersprechen, die mindestens acht Mitglieder ordnungsgemäß beim Verband gemeldet haben und deren Aufnahme durch die Verbandsleitung mit einfacher Mehrheit genehmigt wurde (die Anzahl der zu meldenden Vereinsmitglieder kann über einstimmigen Beschluss der Verbandsleitung herabgesetzt werden)
- b. **Außerordentliche Mitglieder:** Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder (das sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verband hiezu ernannt werden), Mitglieder der Verbandsleitung und unterstützende Mitglieder

B.2. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird je nach Art des Mitglieders unterschiedlich erworben:

- a. **Ordentliche Mitglieder:** Dem Aufnahmeansuchen des Vereines ist ein Exemplar der behördlich genehmigten Statuten sowie ein Verzeichnis der Vereinsfunktionäre beizuschließen. Die Aufnahme in den NÖTTV erfolgt durch die Verbandsleitung mit einfacher Mehrheit. Vereine, deren Aufnahmeansuchen von der Verbandsleitung abgelehnt wurde, haben das Recht, ihren Antrag neuerlich zur Beschlussfassung bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung des NÖTTV einzubringen.
- b. **Außerordentliche Mitglieder:** Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag der Verbandsleitung durch die Mitgliederversammlung. Unterstützende Mitglieder werden durch die Verbandsleitung zu solchen ernannt.

B.3. Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereines, durch ordnungsgemäßen Austritt oder durch Ausschluss.
- b. Die Auflösung des Vereines ist der Verbandsleitung mittels eingeschriebenen Briefes, der durch zwei Bevollmächtigte des Vereines gezeichnet werden muss, anzuzeigen.
- c. Beim ordnungsgemäßen Austritt gelten die Bestimmungen der Auflösung sinngemäß.
- d. Der Ausschluss eines Vereines aus dem Verband kann von der Verbandsleitung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden, insbesondere wegen:
 - i. Verletzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Nichtbeachtung der Anordnungen der Verbandsleitung oder eines Ausschusses
 - ii. Verletzung der Statuten des ÖTTV oder NÖTTV und Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem NÖTTV
 - iii. grober Beleidigung der Verbandsleitung oder ihrer Mitglieder
 - iv. Unsportlichkeit
- e. Über den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes entscheidet die Verbandsleitung mit Zweidrittelmehrheit.
- f. Gegen den Ausschluss kann binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Beschlusses eine Berufung an die Mitgliederversammlung eingebracht werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.
- g. Vereine, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben die Pflicht, ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband binnen vier Wochen nachzukommen. Bei Auflösung eines Vereines haftet der zuletzt namhaft gemachte Vertreter für die Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen persönlich. Nach ihrem Ausscheiden aus dem NÖTTV haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder sonstige Vorteile durch den NÖTTV.
- h. Die Aberkennung der Ehrenpräsidentschaft bzw. Ehrenmitgliedschaft kann aus den gleichen Gründen wie der Ausschluss eines Vereines von der Mitgliederversammlung auf Antrag der Verbandsleitung beschlossen werden.
- i. Die Verbandsleitung kann einem unterstützenden Mitglied jederzeit die Mitgliedschaft aberkennen.

B.4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Die Verbandsmitglieder genießen den Interessenschutz durch den NÖTTV.
- b. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu den von der Verbandsleitung festgelegten Bedingungen zu beanspruchen.
- c. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb, Vorschläge und Wünsche an die Verbandsleitung heranzutragen, Anträge zu stellen und sich aller Institutionen des Verbandes zu bedienen. Sämtliche Anträge sind schriftlich zu stellen.
- d. Wenn ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem NÖTTV gänzlich erfüllt wurden, haben die ordentlichen Mitglieder Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie haben ebenso das Recht, zu allen Angelegenheiten, die den NÖTTV und den Tischtennis sport betreffen, ihr Votum abzugeben.
- e. Die Mitglieder haben das Recht in jeder Mitgliederversammlung von der Verbandsleitung über die Tätigkeit des Verbandes und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn es jedoch mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt, so ist die Verbandsleitung verpflichtet, jedes dieser Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung und zwar binnen vier Wochen ab dem Erhalt des Verlangens entsprechend zu informieren.
- f. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und die Aufgaben des Verbandes leiden könnten. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung aller Beiträge im Rückstandsausweis verpflichtet. Neu gegründete Vereine haben in ihrem ersten Mitgliedsjahr nur den halben Mitgliedsbeitrag zu leisten. Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- g. Aufgrund der Mitgliedschaft zum Verband nehmen die Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verband zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nach Art 6 Abs 1 lit b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem Verband obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegenen lebenswichtigen Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zum Zwecke der Mitgliederverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen und Ergebnismanagement mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u.a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen oder Fördergebern) bereitzustellen bzw. zu übermitteln.

- h. Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verband stimmen die Mitglieder mit ihrer Unterschrift am Beitritts- /Anmeldeformular aber in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfragen, Verwendung sowie die Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetzes in Österreich für die Mitglieder-/Teilnahme- /Ergebnisverwaltung bzw. zur Erfüllung dem Verband obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegenen lebenswichtigen Interessen durch den Verband zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere Zweig- oder Mitgliedsvereine, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach)Verbände des Vereins zu diesen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sportberechtigungen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen oder (Sport)Förderungen oder Sponsorvereinbarungen erforderlich ist, durch den Verband, wobei sie sich verpflichten, dem Verband alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zu erteilen. Den Mitgliedern wird mit dem Beitritt eine Information nach Art 13 DSGVO übergeben.
- i. Weiters stimmen die Mitglieder einer allfälligen Herstellung sowie Veröffentlichung, Verbreitung Vervielfältigung, Verwendung und Verwertung der von diesem im Rahmen ihrer Mitgliedschaft, bspw. bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (worunter auch Turniere und Meisterschaften samt Vor-, Nachbereitungs- und Reisezeit zu verstehen sind) hergestellten Fotografien bzw. Bilddokumente, welcher Art auch immer, durch den Verein oder dem jeweiligen Fotografen zu, und übertragen in diesem Umfang die dem jeweiligen Mitglied zustehenden diesbezüglichen (Verwertungs)Rechte unentgeltlich an den Verein bzw. dem jeweiligen Fotografen dieser Bilder. Diese Zustimmung gilt insbesondere auch für die Verwertung und Verwendung dieser Fotos für (auch kommerzielle) Werbezwecke des Vereins und/oder seiner Zweig- und/oder Mitgliedsvereine und/oder seiner übergeordneten Vereine und/oder seiner Dachverbände und/oder seiner Sponsoren oder Förderern, welcher Art auch immer, bspw. auf der vereinseigenen Homepage, veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Fanartikeln.
- j. Weiters stimmen die Mitglieder unentgeltlich ihrer namentlichen Nennung als Mitglieder des Vereins auf vereinseigenen Homepages sowie in veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Fanartikeln des Vereins oder seiner unterstützenden oder vertraglichen Mitglieder oder sonstiger Vereinssponsoren zu.

C. ORGANE

C.1. Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung (siehe Punkt C.2), die Verbandsleitung (siehe Punkt C.3), die Rechnungsprüfer (siehe Punkt C.4), die Ausschüsse (siehe Punkt C5 bis C.7) und das Schiedsgericht (siehe Punkt D.2).

C.2. Mitgliederversammlung (MV)

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt.
- b. Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:
- i. Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
 - ii. Berichte
 - iii. Entlastung der Verbandsleitung
 - iv. Neuwahl des Verbandspräsidenten
 - v. Neuwahl der übrigen Verbandsleitung
 - vi. Neuwahl der Rechnungsprüfer
 - vii. Festsetzung der Beiträge
 - viii. Anträge
 - ix. Allfälliges
- c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist aus folgenden Gründen innerhalb von sechs Wochen abzuhalten:
- i. auf Beschluss der Verbandsleitung
 - ii. auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - iii. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - iv. auf schriftlichen Antrag der beiden Rechnungsprüfer
 - v. bei gleichzeitigem Rücktritt von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Verbandsleitung
- d. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin in geeigneter Weise einzuladen. Dies kann aus

Kostengründen auch durch Emaileinladung an die Vertreter der Vereine erfolgen. Das Anberaumen der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die Verbandsleitung, in Ausnahmefällen durch die Rechnungsprüfer.

- e. Sämtliche Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Verbandsleitung schriftlich einzureichen.
- f. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen bei der Mitgliederversammlung in Beratung genommen und zur Abstimmung gebracht werden. Anträge, die mündlich im Verlauf der Mitgliederversammlung zu den in Beratung stehenden Tagesordnungspunkten gestellt werden, bedürfen zu ihrer Zulassung der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
- g. Außerordentliche Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Jedes ordentliche Mitglied besitzt zwei Stimmen. Dieses Stimmrecht kann von bis zu zwei mit Vollmacht ausgestatteten, volljährigen Vertretern des Vereins wahrgenommen werden. Die Vollmacht muss von dem aktuellen Vereinsvorsitzenden (Präsident, Obmann, Sektionsleiter oder entsprechend) oder von dem, vom Verein dem Landesverband in den Stammdaten bekanntgegebenen Vereinsvertreter unterzeichnet sein. Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und die Mitglieder der Verbandsleitung haben je eine Stimme, unterstützende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder verlieren ihre Stimme, wenn sie als Mitglieder der Verbandsleitung oder als Vereinsvertreter auftreten.
- h. Eine Stimmenübertragung ist grundsätzlich nicht möglich. Sie ist nur gestattet, wenn ein Vereinsvertreter beide Stimmen seines eigenen Vereines auf sich vereinigt.
- i. Für den Fall der Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- j. Stimmenthaltungen werden als nicht anwesend gewertet und vermindern bei jedem Abstimmungsvorgang die Anzahl der abzugebenden Stimmen.
- k. Mitglieder, die zu Beginn der Mitgliederversammlung mit ihren Zahlungen laut NÖTTV Rückstandsausweis im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.
- l. Bei der Wahl der Verbandsleitung sowie der Rechnungsprüfer sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Dies gilt sinngemäß auch für Anträge, welche sich mit der Enthebung derselbigen befassen.
- m. Die Mitgliederversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- n. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen der Statuten können auch außerhalb von Mitgliederversammlungen mittels Umlaufbeschluss gefasst werden.
- o. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident. Im Verhinderungsfall oder über seinen Auftrag wird er durch einen Vizepräsidenten vertreten.
- p. Im Zuge der Wahl der Verbandsleitung sowie der Rechnungsprüfer kann nur über vollständige Listen abgestimmt werden. Wahlvorschläge nur für einzelne Positionen sind nicht zulässig. Die Stimmberechtigten können ferner mit einfacher Mehrheit verlangen, dass der Wahlgang geheim durchzuführen ist, andernfalls erfolgt jede Wahl per Akklamation.
- q. Die Verbandsleitung hat einen Wahlvorschlag zu erstatten. Ordentliche Mitglieder können ebenfalls schriftliche Wahlvorschläge einbringen. Es gelten dabei die gleichen Fristen wie für die Einbringung von Anträgen für die Mitgliederversammlung.
- r. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - i. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes sowie des Rechnungsabschlusses
 - ii. Beschlussfassung über den Voranschlag
 - iii. Wahl und Enthebung der Mitglieder der Verbandsleitung und der Rechnungsprüfer
 - iv. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - v. Verleihung und Aberkennung der Ehrenpräsidentenschaft und Ehrenmitgliedschaft
 - vi. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern
 - vii. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes
 - viii. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Sofern nicht innerhalb von 14 Tagen ab Veröffentlichung im Verteiler Einspruch gegen den Inhalt des Protokolls erhoben wird, gilt dieses automatisch als genehmigt. Innerhalb dieses Zeitraumes können jederzeit Änderungs- oder Ergänzungswünsche (per E-Mail) an den Autor des Protokolls herangetragen werden.

C.3. Verbandsleitung

- a. Die Verbandsleitung stellt das oberste Führungsgremium dar und setzt sich aus Präsident, Finanz-Referent, Sportdirektor und dessen Stellvertreter, MuBA-Obmann und dessen Stellvertreter, Schriftführer und dessen Stellvertreter zusammen, welche durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

- b. Die Funktionsdauer der Verbandsleitung beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl einer neuen Verbandsleitung. Ausgeschiedene Verbandsleitungsmitglieder sind wieder wählbar.
- c. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Verbandsleitungsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- d. Die Mitgliederversammlung kann die gesamte Verbandsleitung oder einzelne Mitglieder der Verbandsleitung jederzeit mit einfacher Mehrheit ihrer Funktion entheben.
- e. Die Verbandsleitung kann bei „Gefahr in Verzug“ einzelne Verbandsleitungsmitglieder mit Dreiviertelmehrheit von ihrer Funktion entheben. Dieser Vorgang ist allen Vereinen unmittelbar mitzuteilen und muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- f. Die Verbandsleitungsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Verbandsleitung, im Falle des Rücktrittes der gesamten Verbandsleitung an die Mitgliederversammlung zu richten.
- g. Die Verbandsleitung hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Verbandsleitungsmitgliedes während des Jahres, oder falls die Funktion bei der letzten Wahl unbesetzt geblieben ist, ein anderes wählbares Mitglied für diese Funktion zu kooptieren.
- h. Die Verbandsleitung tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und der Präsident (oder zwei der Vizepräsidenten) und mindestens die Hälfte der geladenen Mitglieder anwesend sind.
- i. Wenn es die Statuten nicht anders bestimmen, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied der Verbandsleitung hat eine Stimme. Für den Fall der Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- j. Mit Ausnahme des Präsidenten können alle Mitglieder der Verbandsleitung im Rahmen des Verbandes zusätzlich auch andere Funktionen – außer als Rechnungsprüfer, Mitglied des Disziplinar-Ausschusses oder Mitglied des Berufungs-Ausschusses – ausüben.
- k. Beschlüsse über das Einbringen von Anträgen für die Mitgliederversammlung sind grundsätzlich von der Verbandsleitung zu fassen.
- l. In die Verbandsleitung können nur volljährige Personen gewählt werden. Es dürfen maximal zwei Mitglieder des gleichen Vereines der Verbandsleitung angehören.
- m. Bei längerer Verhinderung einzelner Mitglieder der Verbandsleitung hat die Verbandsleitung andere Mitglieder der Verbandsleitung mit deren Vertretung zu betrauen.
- n. Mit Annahme der Wahl verpflichtet sich jedes Mitglied der Verbandsleitung seine Funktion ehrenamtlich und gewissenhaft auszuüben. Es gebührt jedem Mitglied jedoch ein Ersatz notwendiger und nachzuweisender Kosten. Wenn die Ehrenamtlichkeit unzumutbar erscheint, kann die Verbandsleitung für einen Funktionär eine pauschale Aufwandsentschädigung auf Zeit oder auf Dauer beschließen.
- o. Die Sitzungen sind regelmäßig zu besuchen, es sind stets die Interessen des Verbandes zu wahren, die Sitzungen der Verbandsleitung und der Ausschüsse als vertraulich zu behandeln und die Tätigkeit nach den Beschlüssen dieser Gremien auszuüben. Diese Verpflichtung betrifft auch weitere Funktionäre, welche durch die Verbandsleitung bestellt werden.
- p. Dreimaliges unentschuldigtes Fernbleiben von Sitzungen enthebt das betreffende Mitglied seines Amtes. Anträge auf befristete Nichtausübung der Funktion bedürfen der Genehmigung der Verbandsleitung.
- q. Die Mitglieder der Ausschüsse, sofern diese nicht bereits der Verbandsleitung angehören, werden durch diese bestellt.
- r. Die Verbandsleitung hat den Verband mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organverwalters im Rahmen der Statuten und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen. Sie hat Sorge für einen geregelten Sportbetrieb im Sinne der in den Statuten genannten Verbandszwecke zu tragen und Bericht über die Tätigkeiten in der Mitgliederversammlung zu erstatten. Weiters hat die Verbandsleitung für eine geordnete Verbandsgebarung zu sorgen, spätestens bis zu Beginn des neuen Rechnungsjahres einen Jahresvoranschlag zu erstellen, einen Rechnungsabschluss einschließlich einer Vermögensübersicht vorzulegen, die Feststellungen der Rechnungsprüfer zu beachten und über die Finanzgebarung in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- s. Die Verbandsleitung kann im Bedarfsfall jederzeit nicht dauerhaft installierte Ausschüsse unter gleichzeitiger Festlegung ihres Arbeitsumfanges und ihrer Arbeitsweise einrichten.
- t. Die Verbandsleitung ist befugt Dienstverhältnisse abzuschließen.
- u. Verbandsleitungsmitglieder
 - i. **Präsident:** Der Präsident ist Vertreter des Verbandes nach innen und nach außen. Alle Schriftstücke, insbesondere den Verband verpflichtende Dokumente, sind vom Präsidenten und vom Schriftführer gemeinsam zu unterfertigen. In finanziellen Angelegenheiten unterzeichnen der Präsident und der Finanz-Referent bei Beträgen über EUR 3.000,- gemeinsam. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, in eigener Verantwortung Entscheidungen zu treffen, diese bedürfen aber einer nachträglichen

- Genehmigung durch das zuständige Organ. Er führt in allen Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz. Im Verhinderungsfall oder über seinen Auftrag wird er durch einen Vizepräsidenten vertreten. Beim Ausscheiden des Präsidenten ist bis zur Kooptierung oder Neuwahl eines neuen Präsidenten von den restlichen Verbandsleitungsmitgliedern ein vorübergehender Vertreter zu bestimmen. Er hat für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen und kann, wenn durch Beschlüsse bei Versammlungen oder Sitzungen die Statuten des ÖTTV, des NÖTTV oder sonstige Bestimmungen verletzt werden, sein Veto einlegen. Er eröffnet, unterbricht und schließt alle Versammlungen und Sitzungen und ist berechtigt eine Redezeit festzulegen, bei ungebührlichem Verhalten den Ordnungsruf zu erteilen und bei dessen Nichtbeachtung den Ausschluss aus der Versammlung oder Sitzung auszusprechen. Er beruft die Sitzungen der Verbandsleitung spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich ein. Auf Wunsch von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Verbandsleitung ist er verpflichtet binnen zwei Wochen eine Verbandsleitungssitzung abzuhalten.
- ii. **Vizepräsidenten:** Der Finanz-Referent, der Sportdirektor, der MuBA-Obmann und der Schriftführer haben das Recht gleichzeitig die Funktion eines Vizepräsidenten auszuüben. Diese haben den Präsidenten bei dessen Abwesenheit oder über dessen Auftrag zu vertreten und bei seiner Amtsführung zu unterstützen. Nimmt keiner der Genannten das Amt eines Vizepräsidenten an, kann die Verbandsleitung auch andere Verbandsleitungsmitglieder zu Vizepräsidenten bestellen.
- iii. **Finanz-Referent:** Der Finanz-Referent ist für die Finanzgebarung zuständig. Er wickelt den baren und unbaren Geldverkehr mit elektronischen Hilfsmitteln ab und ist bei Beträgen bis zu EUR 3.000,-- allein zeichnungsberechtigt. Er ist für eine ordnungsgemäße Buchhaltung verantwortlich, er hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Verbandes rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Ferner hat er in jeder Sitzung der Verbandsleitung Bericht zu erstatten. Er ist spätestens bis zum Beginn des neuen Rechnungsjahres für die Erstellung eines Jahresvoranschlags verantwortlich und hat den Jahresabschluss (Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Vermögensübersicht) innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Rechnungsjahres zu erstellen und der Verbandsleitung vorzulegen, welches den Abschluss den Rechnungsprüfern zuzuweisen hat. Weiters ist er verpflichtet, dem Präsidenten (über Auftrag dessen Vertreter) oder den Rechnungsprüfern jederzeit den gewünschten Einblick in die Kassengebarung zu gewähren.
- iv. **Sportdirektor:** Dem Sportdirektor obliegt die Leitung der sportlichen Tätigkeit. Er trägt die Letztverantwortung für die Höherentwicklung des Tischtennisportes und ist für die Erstellung eines Sportbudgets verantwortlich. In Absprache mit den zuständigen Referenten hat er für die Organisation von Verbandstrainings und Lehrgängen zu sorgen und ist für die Einberufung der Spieler zu nationalen und internationalen Bewerben sowie die Organisation der Betreuung verantwortlich. Bei der Bestellung der Trainer und im Bereich der Nachwuchsförderung kommt ihm die Letztverantwortung zu. Im Verhinderungsfall oder über seinen Auftrag wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.
- v. **MuBA-Obmann:** Der MuBA-Obmann trägt die Letztverantwortung für die Organisation der Meisterschaften, der Cupbewerbe sowie der Ranglistenturniere. Weiters obliegt ihm die Letztverantwortung für die Administration und Registrierung der Vereine, Spielstätten und Spieler. In seinen Aufgabenbereich fällt die Verwaltung der Vereinsdaten mit elektronischen Hilfsmitteln. Im Verhinderungsfall oder über seinen Auftrag wird er durch seinen Stellvertreter vertreten. Der MuBA-Obmann kann einzelne Verbandsfunktionäre innerhalb seines Tätigkeitsbereiches mit Vollmachten ausstatten und mit der Überwachung von Wettkämpfen betrauen.
- vi. **Schriftführer:** Der Schriftführer fasst mit elektronischen Hilfsmitteln die Protokolle von den Sitzungen der Mitgliederversammlung und der Verbandsleitung, sofern nicht andere Personen mit dieser Aufgabe betraut werden. Er unterstützt den Präsidenten bei sämtlichen schriftlichen Arbeiten des Verbandes. Er trägt die Letztverantwortung für die Entwicklung und Umsetzung neuer Ideen sowie für die Präsentation und die Vermarktung des Verbandes in der Öffentlichkeit. Außerdem hat er die Verbandsleitung über anfallende Jubiläen von Mitgliedsvereinen in Kenntnis zu setzen sowie dieser die Ehrung verdienter Vereinsfunktionäre vorzuschlagen. Im Verhinderungsfall oder über seinen Auftrag wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.
- vii. **Sportdirektor-Stellvertreter:** Der Sportdirektor-Stellvertreter hat den Sportdirektor bei dessen Abwesenheit oder über dessen Auftrag zu vertreten und bei seiner Amtsausübung zu unterstützen.
- viii. **MuBA-Obmann-Stellvertreter:** Der MuBA-Obmann-Stellvertreter hat den MuBA-Obmann bei dessen Abwesenheit oder über dessen Auftrag zu vertreten und bei seiner Amtsausübung zu unterstützen.
- ix. **Schriftführer-Stellvertreter:** Der Schriftführer-Stellvertreter hat den Schriftführer bei dessen Abwesenheit oder über dessen Auftrag zu vertreten und bei seiner Amtsausübung zu unterstützen.
- u. Die Verbandsleitung kann auf Entscheidung des Vorsitzenden auch als einfache oder moderierte virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung durchgeführt werden, sofern die Interessen des Verbandes bzw. der Teilnehmer angemessen berücksichtigt werden und die technische Durchführung und Möglichkeit der Teilnahme aller Verbandsleitungsmitglieder samt Abstimmungen sichergestellt ist und nicht drei Verbandsleitungsmitglieder einer Videokonferenz schriftlich widerspricht. In einem solchen Fall ist sodann binnen 10 Tagen eine physische Sitzung einzuberufen.

C.4. Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung zur Überwachung der finanziellen Gebarung, gleichzeitig mit der Verbandsleitung und für die gleiche Funktionsperiode gewählt. Sie dürfen nicht der Verbandsleitung angehören, haben aber das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsleitung teilzunehmen.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Gebarungskontrolle. Zu diesem Zweck sind sie befugt, jederzeit in sämtliche Unterlagen Einsicht zu nehmen und Auskünfte zu verlangen. Weiters haben sie den Rechnungsabschluss innerhalb von vier Monaten nach dessen Erstellung zu überprüfen und Bericht darüber in der Verbandsleitung zu erstatten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Verbandes aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte ist besonders einzugehen. Die Verbandsleitung hat die aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen. In der Mitgliederversammlung ist von den Rechnungsprüfern über die Prüfung des Rechnungsabschlusses zu berichten. In der Mitgliederversammlung können die Rechnungsprüfer den Antrag auf Entlastung der Verbandsleitung und des Finanz-Referenten stellen.

Die Rechnungsprüfer können von der Verbandsleitung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen oder selbst eine solche einberufen.

Die für die Verbandsleitung geltenden Bestimmungen in den Punkten b, c, d, f, g und n gelten sinngemäß auch für die Rechnungsprüfer.

C.5. Disziplinar-Ausschuss und Disziplinarwesen

- a. Der Disziplinar-Ausschuss entscheidet in Disziplinarsachen durch Mehrheitsbeschluss. Er besteht aus vier Mitgliedern und einer beliebigen Anzahl an Ersatzmitgliedern. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder wählen durch einfache Mehrheit aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder dürfen weder der Verbandsleitung noch dem Berufungs-Ausschuss angehören. Das Ersatzmitglied ersetzt ein Mitglied bei Befangenheit oder Verhinderung. Der Vorsitzende stimmt grundsätzlich nicht mit, nur bei Stimmgleichheit kommt ihm die ausschlaggebende Stimme zu. Er hat die Aufgabe, die Beschlüsse zur Entscheidung vorzubereiten und nach der Abstimmung schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben. Ist der Vorsitzende verhindert, kann von den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern ein stellvertretender Vorsitzender mit einfacher Mehrheit gewählt werden.
- b. Disziplinarvergehen sind: Verstöße gegen die Bestimmungen des ÖTTV und des NÖTTV, Nichtbefolgung der Anordnungen der Verbandsorgane und deren Mitglieder, gerichtlich strafbare Handlungen im Zusammenhang mit dem Tischtennisport, unsportliche Handlungen, Beleidigung von Verbandsorganen und deren Mitgliedern sowie Handlungen, die das Ansehen oder das Vermögen des NÖTTV schädigen können.
- c. Folgende Disziplinarstrafen können verhängt werden:
 - i. schriftliche Rüge
 - ii. bedingte oder unbedingte Geldstrafen von EUR 30,-- bis EUR 500,--
 - iii. bedingte oder unbedingte Sperren von acht Tagen bis zu fünf Jahren
 - iv. über Mitgliedsvereine auch – mit Zustimmung der Verbandsleitung – Ausschluss aus dem Verband.
- d. Der Disziplinar-Ausschuss greift Disziplinarsachen entweder von sich aus oder auf Anzeige auf. Der Beschuldigte ist – sofern der Disziplinar-Ausschuss nicht mit Zurücklegung oder Einstellung vorgeht – zur Anhörung zu laden. Er kann sich auch schriftlich äußern. Sämtliche Organe und Mitglieder von Mitgliedsvereinen sind zur Mitwirkung im Disziplinarverfahren verpflichtet. Diese Pflicht kann durch Sperre durchgesetzt werden.
- e. Der Disziplinar-Ausschuss erkennt auf
 - i. Zurücklegung der Anzeige (vor Einleitung eines Disziplinarverfahrens)
 - ii. Einstellung des Disziplinarverfahrens oder
 - iii. Schuldspruch samt Ersatz der angefallenen Barauslagen.
- f. Eine Berufung ist nur gegen einen Schuldspruch zulässig.

C.6. Berufungs-Ausschuss

- a. Der Berufungs-Ausschuss ist für die Beurteilung aller verbandsinterner Berufungen in zweiter Instanz verantwortlich. Er besteht aus vier Mitgliedern und einer beliebigen Anzahl an Ersatzmitgliedern, welche weder der Verbandsleitung noch dem Disziplinar-Ausschuss angehören dürfen. Eines der Ersatzmitglieder ersetzt ein Mitglied im Falle dessen Befangenheit oder Verhinderung.
- b. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder wählen durch einfache Mehrheit aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden. Dieser hat die Aufgabe, die Beschlüsse zur Entscheidung vorzubereiten und nach der Abstimmung im Ausschuss schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben. Für den Fall der Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

- c. Ist der Vorsitzende verhindert, kann von den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern ein stellvertretender Vorsitzender mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Bis zur Wahl des Vorsitzenden hat das an Lebensjahren älteste Mitglied vorübergehend die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahrzunehmen.
- d. Der Berufungs-Ausschuss hat das Recht, sämtliche Mitglieder des Verbandes sowie deren Mitglieder als Zeugen vorzuladen und diese, falls sie der Aufforderung nicht nachkommen, bis zu ihrem Erscheinen zu sperren. Die Entscheidung erfolgt mittels eines schriftlichen Beschlusses. Der Ausschuss kann alle in den Statuten verankerten Disziplinarstrafen verhängen, welche in ein Strafregister aufzunehmen sind.
- e. Der Vorsitzende des Berufungs-Ausschusses hat das Recht, an Sitzungen der Verbandsleitung teilzunehmen.

C.7. Weitere Ausschüsse

Die Verbandsleitung hat in einer Geschäftsordnung die Bestellung und Zusammensetzung von Ausschüssen festzulegen. Die eingesetzten Ausschüsse unterstützen die Tätigkeit der Verbandsleitung.

D. RECHTSMITTEL

D.1. Rechtsmittelverfahren

- a. Der Rechtsmittelweg erstreckt sich grundsätzlich von den Ausschüssen (z.B. Melde- & Beglaubigungs-Ausschuss und Disziplinar-Ausschuss) in erster Instanz zum Berufungs-Ausschuss in zweiter Instanz und dem Berufungsgericht des ÖTTV in dritter Instanz.
- b. Die Ausschüsse (z.B. Melde- & Beglaubigungs-Ausschuss und Disziplinar-Ausschuss) entscheiden über Einsprüche (Proteste), welche in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, in erster Instanz mit Beschluss. Entweder von sich aus oder über Antrag eines Verbandsmitgliedes nach Entrichtung der gesondert festgesetzten Gebühren.
- c. Gegen Entscheidungen der vorgenannten Ausschüsse ist binnen 14 Tagen ab deren Zustellung das Rechtsmittel der Berufung an den Berufungs-Ausschuss des NÖTTV in zweiter Instanz zulässig. Die Berufung ist schriftlich oder per Mail beim Vorsitzenden des in erster Instanz entscheidenden Ausschusses einzubringen, kann aber auch beim Vorsitzenden des Berufungs-Ausschusses eingebracht werden. Die Berufung gilt nur dann als eingebracht, wenn sie fristgerecht einlangt und die Rechtsmittelgebühr bis zum Ablauf der Berufungsfrist auf das Konto des NÖTTV eingezahlt wird. Der Berufungs-Ausschuss entscheidet mit Beschluss.
- d. Gegen Entscheidungen des Berufungs-Ausschusses ist eine Berufung an das Berufungsgericht des ÖTTV in dritter und letzter Instanz binnen 14 Tagen ab Zustellung der Entscheidung des Berufungs-Ausschusses nur dann zulässig, wenn die Entscheidung den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes vorsieht. Ansonsten sind Entscheidungen des Berufungs-Ausschusses nicht anfechtbar.
- e. Sämtliche Einsprüche, Proteste und Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung.

D.2. Schiedsgericht

- a. In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- b. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vertretern ordentlicher Mitglieder zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil der Verbandsleitung zwei Vertreter ordentlicher Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch die Verbandsleitung binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei weitere Vertreter ordentlicher Mitglieder als Schiedsrichter namhaft. Nach Verständigung durch die Verbandsleitung wählen die so namhaft gemachten Schiedsrichter mit Stimmenmehrheit einen fünften Vertreter eines ordentlichen Mitgliedes zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- c. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Vertreter mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

E. Bekenntnis zur Integrität im Sport

- a. Wettkampfmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der Niederösterreichische Tischtennisverband, seine Organe und Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen

Werten des Sports und treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab.

- b. Der Niederösterreichische Tischtennisverband, seine Organe und Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport auch von allen Verbandspersonen als Verhaltensmaxime ein.

F. Verhaltenskodex

Der Niederösterreichische Tischtennisverband und seine Mitglieder verpflichten sich, die Würde aller Personen unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer und ethischer Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung zu respektieren, alle Personen gleich und fair zu behandeln, keinerlei Gewalt anzuwenden (insbesondere keine sexualisierte Gewalt in Worten, Gesten, Handlungen und Taten), die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz zu achten, sich bei Konflikten um gerechte und humane Lösungen zu bemühen, anzuerkennen, dass das Interesse aller Personen, ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden über den Interessen und den Erfolgszielen des Niederösterreichischen Tischtennisverbandes stehen, nach bestem Wissen und Gewissen den Gebrauch von verbotenen Mitteln (Doping) zu unterbinden und Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen sowie durch gezielte Aufklärung und Wahrnehmung einer Vorbildfunktion negativen Entwicklungen entgegenzuwirken.

G. Auflösung des Verbandes

- a. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen.
- b. Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinn der §§ 34 ff BAO und des § 4a Abs 2 Z1 EStG für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Sports durch Zuwendung an eine gemeinnützige Sportorganisation zu verwenden und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO und des § 4a Abs 2 Z1 EStG zu verwenden. In dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist auch die gemeinnützige Sportorganisation, der das Verbandsvermögen zufallen soll, zu bestimmen.
- c. Die letzte Verbandsleitung hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.